

des Abbaues der Rohkreide, Einrichtung von Großschlammgruben, kleine Mechanisierung beim Ausheben und Transport, zu organisieren und die Einhaltung des Arbeitskräfteplanes zu sichern.

d) Gips:

Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke Erfurt und Gera die Voraussetzungen für die weitere Mechanisierung der Gipswerke Ellrich und Krölpa zu schaffen. Im Gipswerk Ellrich ist durch den Aufbau eines zweiten Drehofens im Jahre 1956 die Produktion um 40 000 t zu steigern.

Im Gipswerk Krölpa ist durch Mechanisierung des Abbaues, die Verbesserung des innerbetrieblichen Transportes und die Erweiterung der Produktionsanlage die Produktion im Jahre 1956 um 9000 t und im Jahre 1957 um weitere 21 000 t zu steigern.

Zur Sicherung der erhöhten Zementproduktion ist die Rohgipsproduktion ab 1958 um 50 000 t zu erhöhen.

Zur Deckung des Gesamtbedarfs an Gips ist die Entwicklung von Anhydritschnellbindern zu fördern.

4. Sonstige Baustoffe:

a) Die Räte der Bezirke werden verpflichtet, die örtlichen Baustoffvorkommen in einem größeren Umfange als bisher auszunutzen. Insbesondere sind die örtlich vorhandenen Anlagen für die Gewinnung von Ziegelsplitt aus Trümmern, Sand, Kies, Bruchsteinen und Lehm planmäßig so zu erweitern, daß die Deckung des Bedarfs besonders für die Bauten der Landwirtschaft aus dem örtlichen Bereich erfolgt.

In allen Bezirken ist hierzu ein Plan der Maßnahmen bis zum 30. September 1955 auszuarbeiten. Das Ministerium für Aufbau hat in Verbindung mit dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft dazu die erforderliche Anleitung zu geben.

b) Das Ministerium für Leichtindustrie wird verpflichtet, in Verbindung mit der Staatlichen Plankommission Maßnahmen zur Steigerung der Produktion von sanitärer Keramik, Bauglas und Faserplatten festzulegen, damit der nachgewiesene Bedarf der Bauindustrie gedeckt wird, sowie die Voraussetzungen zu schaffen, daß durch die verstärkte Produktion von Glasfaservlies die Kapazitäten der Dachpappenwerke ausgelastet werden.

5. Das Ministerium für Aufbau und die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission ausgearbeiteten Materialbilanzen die Verteilung und den Absatz so zu organisieren, daß der bezirkliche Bedarf an Baustoffen in erster Linie durch das bezirkliche Aufkommen gedeckt wird und damit unnötig weite Materialtransporte unterbunden werden.

6. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, zur Anwendung neuer Arbeitsmethoden, zur Verbesserung der Normenarbeit, zur Steigerung der Rentabilität der Baustoffbetriebe die unter Teil II Abschnitt A Ziffern 6 bis 8 angegebenen Maßnahmen für die Betriebe der Baustoffindustrie sinngemäß anzuwenden.

Teil III

Städteplanung und Projektierung

Von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der Arbeit im Bauwesen ist der Vorlauf in der Projektierung als Voraussetzung für die Kontinuität im Bauen.

Die Baukostensenkung erfordert die Anwendung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit bei der Ausarbeitung von Städteplanungen und Projekten.

Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die Räte der Bezirke und die Räte der Städte werden verpflichtet, entsprechend § 9 Ziff. 3 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) alle Bebauungs- und Aufbaupläne bis 1960 zu entwickeln und nach den Jahresabschnitten des Volkswirtschaftsplanes zu untergliedern.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, den mit der Planung der Städte und Dörfer beauftragten Stellen (Zentrales Staatliches Entwurfsbüro für Stadt- und Dorfplanung, Entwurfsbüro für Hochbau der Bezirke und Chefarchitekten) die dafür erforderlichen Angaben zu vermitteln.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Oberbürgermeister werden verpflichtet, über den Stand der Stadtplanung in regelmäßigen Zeiträumen vor den Räten der Bezirke bzw. Städte Bericht zu erstatten.

2. Um die Wirtschaftlichkeit im Städtebau zu erreichen, sind

a) von der Deutschen Bauakademie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau Richtlinien für den Städtebau auszuarbeiten;

b) den städtebaulichen Planungen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beizufügen, wobei für Veränderungen im Bestand besondere Begründungen beizufügen sind.

Für Planungen und Baumaßnahmen auf nicht aufgeschlossenem Gelände ist der Nachweis zu führen, daß geeignetes aufgeschlossenes Gelände nicht zur Verfügung steht.

3. Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und der Deutschen Bauakademie Grundsätze und Verfahren auszuarbeiten für die Planung von Industrieschwerpunkten, Maschinen-Traktoren-Stationsbereichen und Dörfern sowie Stadtrandzonen der Großstädte.
4. In den Bebauungsplänen der Städte und Dörfer muß den natürlichen und historischen Gegebenheiten, insbesondere wertvoller historischer Stadtanlagen und Baudenkmäler, Rechnung getragen werden.

Das Ministerium für Kultur hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau und der Deutschen Bauakademie entsprechende Richtlinien zu erarbeiten.

Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Chefarchitekten der Städte werden verpflichtet, die Möglichkeiten zweckentsprechender Nutzung der Baudenkmäler zu überprüfen und entsprechende Vorschläge der Plankommission des Bezirkes vorzulegen.

Zur Wiederherstellung solcher Baudenkmäler sind auch Investitionsmittel der Planträger bereitzustellen.